



Maßnahmen in der Corona-Krise

Stand 03/2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung	1
I. Bundesministerium der Finanzen	1
II. Kurzarbeit – erleichterte Gewährung von Kurzarbeitergeld	1
III. Liquiditätshilfen für Unternehmen	4
IV. Tatsächliche und rechtliche Auswirkungen der Corona-Epidemie auf Lieferverträge	5
V. Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)	8
VI. Antragspflicht für Insolvenzen ausgesetzt	10
VII. Geschäftsreisen	12

Einleitung

Die Corona-Krise hat akute Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in ganz Deutschland und weltweit.

Neben den Einschränkungen des öffentlichen Lebens wird die Krise auch Ihr Unternehmen erfassen oder betrifft es bereits. Das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben ein erstes Maßnahmenpaket verabschiedet, um die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen abzumildern.

Folgende Maßnahmen wurden beschlossen:

I. Bundesministerium der Finanzen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu schonen, wird die Finanzverwaltung:

- Erleichterungen bei Stundungen von Steuerschulden gewähren
- bei unmittelbar vom Coronavirus betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichten
- die Anpassung von Vorauszahlungen der Steuerpflichtigen erleichtern.

Sofern Sie hierbei unsere Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Die ersten Anträge haben wir schon gestellt. Diese können in der Zwischenzeit vollelektronisch an die Finanzverwaltung gestellt werden.

II. Kurzarbeit – erleichterte Gewährung von Kurzarbeitergeld

Zur Eindämmung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise kommt bei Betriebsschließungen, Liefer- und Produktionsengpässen, Auftragsrückgängen, Stornierungen die Einführung von Kurzarbeit in Betracht, um auf den verringerten Arbeitsanfall mit einer Reduzierung des Personalbedarfs/-aufwands reagieren zu können. Kurzarbeit führt zu einem vorübergehenden Absenken der betriebsüblichen regelmäßigen Arbeitszeit (ggf. bis „auf Null“) unter gleichzeitiger Reduzierung des Entgelts und Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit. Voraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit ist eine kollektiv- oder einzelvertragliche Vereinbarung (z. B. Klausel im Arbeitsvertrag, Zusatzvereinbarung oder Betriebsvereinbarung). Die Gewährung von Kurzarbeitergeld erfordert insbesondere einen erheblichen Arbeitsausfall mit Entgeltausfall. Weitere gesetzliche Voraussetzungen sind den §§ 95 ff. SGB III normiert.

Für den Erhalt der Arbeitsplätze ist die Kurzarbeiter-Regelung am 13.03.2020 ausgedehnt, d. h. der Zugang zu Kurzarbeitergeld erleichtert worden bis Anfang April angepasst. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, Leiharbeitnehmer sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10 % der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen finden sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

Das Kurzarbeitergeld (genannt KUG) kann bei der Bundesagentur für Arbeit für jeden Mitarbeiter bzw. für jede Abteilung, sofern die Voraussetzungen vorliegen, separat beantragt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt hierzu zwei kurze Erläuterungsvideos auf ihrer Homepage zur Verfügung:

(<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>)

Den entsprechenden Antrag können Sie im Downloadbereich der Bundesagentur abrufen und als ausfüllbare PDF (https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) bearbeiten. Bitte beachten Sie, dass hier auch Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Diese sind im Antrag einzeln aufgeführt und ebenfalls im Downloadbereich der Bundesagentur für Arbeit abrufbar.

Neben der Einführung von Kurzarbeit kommen als weitere Reaktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die Arbeitsverhältnisse der Abbau von Überstunden, Nutzung von Arbeitszeitkonten, Anordnung von Betriebsferien oder betrieblicher Home-Office-Regelungen, Ausweitung von Video- und Telefonkonferenzen, Abbedingung der gesetzlichen Risikoverteilung, Erarbeitung eines Notfallplans in Betracht.

Sollten Sie zu diesem Themenkomplex Fragen haben, steht Ihnen in unserem Haus Herr Rechtsanwalt N. Neubauer als Ansprechpartner zur Verfügung (neubauer@merk-schlarb-partner.de, Telefonnummer: 0671 88980-30).

Beispielberechnung KUG

(Quelle Tabelle zur Berechnung lt. Bundesagentur f. Arbeit):

Soll-Entgelt im Kalendermonat 2.500,00 EUR Leistungssatz = 1.295,11 EUR
 (= bisher gezahltes Bruttogehalt) (Leistungssatz u. a. abhängig von der LSt-Klasse)

Der Arbeitnehmer reduziert nun seine Arbeitszeit um 50 % wegen der Kurzarbeit.

Ist-Entgelt im Kalendermonat 1.250,00 EUR Leistungssatz = 675,36 EUR
 (= wg. Kurzarbeit verringertes Bruttogehalt)

= Anspruch auf Erstattung des Kurzarbeitgeldes 619,75 EUR

D. h. der Arbeitgeber zahlt die geleistete Arbeit in Höhe von 1.250 EUR zzgl. Arbeitgeberanteile. Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber das obige KUG in Höhe von 619,75 EUR (Lohnsteuerfrei, aber Progressionsvorbehalt), welches er aber wieder von der Bundesagentur auf Antrag erstattet bekommt.

D. h. für den Arbeitgeber entstehen für die Freistellungszeit des KUG lediglich die Kosten im Rahmen der Sozialversicherungsbeiträge (Beiträge auf das KUG müssen vom Arbeitgeber alleine getragen werden / im Beispiel ca. 370 EUR)¹ und der Arbeitnehmer erhält das KUG brutto wie netto. Für den Arbeitnehmer ergibt sich folgendes gemindertes Netto (siehe Anlage):

Netto bei voller Tätigkeit: 1.936,12 EUR

Netto mit 50 % KUG: 1.622,56 EUR

Abweichung: 313,56 EUR

Die dargestellten Berechnungen beruhen auf den aktuell gültigen Normen. Bitte beachten Sie, dass hier weitere Änderungen durch die „Corona-Krise“ eintreten können und teilweise geplant, aber noch nicht verabschiedet sind.

Die Bundesagentur stellt hier weitere Informationen zur Verfügung (<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>)

In der Anlage haben wir für Sie die Umsetzung in Datev LuG des o. g. Beispiels mittels einer Brutto-/Nettoabrechnung inkl. Soll-/Istentgelt Darstellung beigefügt.

¹ Änderung auf Grund des Corona-Virus geplant = Übernahme 100% der SV-Beiträge

III. Liquiditätshilfen für Unternehmen

Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank.

Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden erheblich ausgeweitet, um den Zugang zu günstigen Krediten zu erleichtern. Zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen werden bei der KfW aufgelegt. Die Bundesregierung wird die KfW in die Lage versetzen, alle Programme auszustatten. Im Bundeshaushalt stehe ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Ausbreitung des Corona-Virus bringt viele rheinland-pfälzische Unternehmen in Bedrängnis – daher unterstützt sie das Land über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) und die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH mit 80%igen Bürgschaften. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen sind immer die Hausbanken, die sich dann an die Bürgschaftsbank bzw. die ISB wenden, welche die Anfragen kurzfristig bearbeitet.

Bürgschaften bis zu einer Höhe von 2,5 Millionen Euro werden ausschließlich von der Bürgschaftsbank vergeben (info@bb-rlp.de , Hotline 06131 62915-65). Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ist für die Übernahme von Bürgschaften über 2,5 Millionen Euro zuständig (beratung@isb-rlp.de , Hotline 06131 6172-1333). Liquiditätsbedarf der Unternehmen kann darüber hinaus über Programmdarlehen und bei laufenden Finanzierungen über Tilgungsaussetzungen abgedeckt werden.

Inwieweit die KMU-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Notifizierung von Landesbürgschaften) aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt wird steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die EU hat ihrerseits bereits im großen Umfang die Bereitstellung finanzieller Mittel angekündigt, um den Mittelstand – Unternehmen (die der KMU-Richtlinie unterfallen) auch mit Hilfen zur Verfügung stehen; diese Mittel können über die einzelnen Bundesländer und deren Bürgschaftsbanken abgerufen werden.

Sollten Sie zu diesem Themenkomplex Fragen haben, steht Ihnen in unserem Haus Herr Rechtsanwalt/vBp Heinz-Günter Hub als Ansprechpartner zur Verfügung (hub@merk-schlarb-partner.de , Telefonnummer: 0671 88980-62).

IV. Tatsächliche und rechtliche Auswirkungen der Corona-Epidemie auf Lieferverträge

Seit Anfang des Jahres sorgt die Ausbreitung des Corona-Virus für weltweit zunehmende Verunsicherung. Auch Deutschland hat die Pandemie erreicht. Die Wirtschaft bekommt die Auswirkungen immer stärker zu spüren. So wird täglich in den Medien über Lieferengpässe, Bandstillstände, Betriebsschließungen und Kurzarbeit berichtet. Mit einer weiteren Zunahme dieser Effekte ist zu rechnen. Für betroffene Unternehmen stellen sich in diesem Zusammenhang zahlreiche zivil-rechtliche Fragen, die im Folgenden kurz angerissen werden sollen:

Der Corona-Virus kann sich unmittelbar oder mittelbar auf ihr Unternehmen auswirken, z.B. durch

- Infektionen im Unternehmen selbst, die zum Ausfall von wichtigen Teilen der Belegschaft führen,
- Folge- und Schutzmaßnahmen bei festgestellter Infektion (z.B. durch vorsorgliche Betriebsschließung, Abschottung von bestimmten Regionen),
- einen Mangel an Zulieferteilen, weil betroffene Zulieferer aufgrund des Corona-Virus ihren Lieferpflichten nicht nachkommen können.

Ist ein Unternehmen in seiner Tätigkeit durch den Corona-Virus beeinträchtigt, sollten die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten und Abnehmern möglichst umgehend vor allem auf folgende Punkte hin analysiert werden:

- Leistungshindernisse / höhere Gewalt,
- Verzug und Informationspflichten,
- Versicherungsdeckung,
- Schadensersatzansprüche.

Auf diese Weise kann man sich als betroffenes Unternehmen frühzeitig Klarheit darüber verschaffen, ob und inwieweit vertragliche Pflichten durch den Corona-Virus weiter (modifiziert) fortbestehen oder ausgesetzt wurden und welche Rechte, Pflichten, Obliegenheiten und Haftungsrisiken bestehen.

Leistungshindernisse / höhere Gewalt:

Die oben beschriebenen Auswirkungen können je nach konkreter Fallgestaltung als rechtlich relevantes Leistungshindernis oder sogar als Fall höherer Gewalt einzustufen sein. Hierdurch kann die Leistungspflicht des betroffenen Unternehmens temporär suspendiert werden oder sogar vollständig entfallen. Maßgeblich ist insoweit zunächst, ob und inwieweit die Parteien hierzu vertragliche Absprachen getroffen haben und ob diese – gerade im AGB-Bereich – auch wirksam vereinbart wurden. Daneben ist deutschrechtlicher Sicht vor allem auf die gesetzlichen Bestimmungen des BGB, HGB und bei internationalen Lieferbeziehungen häufig auf das UN-Kaufrecht abzustellen.

Verzug und Informationspflichten:

Voraussetzung des Lieferverzugs ist, dass die Leistungserbringung nicht möglich ist. Je nach Einzelfall (z.B. im Fall des absoluten Fixgeschäfts) kann die Leistung bei zeitlicher Verzögerung bereits als unmöglich anzusehen sein. In diesem Fall greifen in der Regel noch weitergehende Folgen. So kann dem Vertragspartner in diesem Fall neben dem Anspruch auf Schadensersatz auch ein Rücktrittsrecht zustehen.

Umgekehrt gerät der Lieferant nicht in Verzug, wenn die Leistung aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat unterblieben ist. Das bedeutet, dass nicht jeder Lieferengpass wegen des Corona-Virus gleich zu Verzug und damit zu einer Haftung des Lieferanten führt. Entscheidend ist hier, im Einzelfall zu prüfen, wie weit die Pflichten des Lieferanten reichen und inwieweit dieser auch das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Wichtig ist, dass betroffene Unternehmen die nicht rechtzeitig liefern können, prüfen ob sie verpflichtet sind ihre Vertragspartner möglichst frühzeitig und umfassend über die Art und das Ausmaß der Verzögerung zu informieren. Sonst können Schadensersatzansprüche möglicherweise wegen Verletzung der Informationspflicht geltend gemacht werden. Solche Pflichten können sich vor allem aus einer ausdrücklichen vertraglichen Abrede oder als vertragliche Nebenpflicht aus Treu und Glauben ergeben.

Versicherungsdeckung:

Falls Betriebe vorübergehend schließen oder ihre Produktion herunterfahren müssen, stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsschutz aus der eigenen abgeschlos-

senen Versicherung (z.B. Betriebsunterbrechungsversicherung, All-Risk-Versicherung) besteht. Der Versicherungsschutz umfasst je nach Ausgestaltung des Vertrages entgangenen Gewinn die nicht erwirtschafteten fixen Kosten oder sogar die Absicherung von Rückwirkungsschäden, sofern im Rahmen der Vertragsgestaltung mögliche Schäden im Zusammenhang mit den direkten Zulieferern und Abnehmern in den Versicherungsschutz einbezogen worden sind. Dass die Ausgestaltung von Versicherungsverträgen sehr vielseitig sein kann und der Versicherungsmarkt sehr groß ist muss die Frage danach, wann der Versicherungsschutz greift und in welchem Umfang der Versicherungsschutz besteht mittels der konkreten Versicherungspolice geprüft werden.

Um den Deckungsschutz nicht zu gefährden, sollte darauf geachtet werden, dass alle Obliegenheiten unter dem Versicherungsvertragsverhältnis eingehalten werden.

Sollten Sie Fragen zur Versicherungsdeckung haben, sprechen Sie Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Marc Kalinowsky an (kalinowsky@merk-schlarb-partner.de , Telefonnummer: 0671 88980-20).

Schadensersatzansprüche:

Auch Schadensersatzansprüche kommen in vielfältigen Konstellationen in Betracht. Als direkte Schadensersatzansprüche eines Unternehmens oder eines Endkunden gilt gegen den Lieferanten oder mittelbar als Regressansprüche über die Lieferkette. Nach deutschem Recht setzen Schadensersatzansprüche in der Regel ein Verschulden desjenigen voraus, der in Anspruch genommen wird. Mitunter bestehen solche Ansprüche jedoch auch verschuldensunabhängig, z.B. wenn eine Garantiezusage mit entsprechendem Inhalt getroffen wurde. Zur Vermeidung von Nachteilen ist wichtig, dass Anspruchsteller ihre Schadensminderungspflicht erfüllen. Außerdem muss bei Minderlieferungen auf eine rechtzeitige und formwirksame kaufmännische Rüge geachtet werden, da andernfalls Ersatzansprüche ausgeschlossen sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die obigen Ausführungen zeigen, das potenziell betroffene Unternehmen sich möglichst frühzeitig ein Bild davon machen, welche Rechte und Pflichten und Obliegenheiten zur Vermeidung von Nachteilen erfüllt werden müssen und welche Maßnahmen zur Sicherung von Rechten getroffen werden müssen.

Sollten Sie konkrete Fragen dazu haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Ansprechpartner sind:

Rechtsanwalt Dr. jur. Marc Kalinowsky (kalinowsky@merk-schlarb-partner.de , Telefonnummer: 0671 88980-20),

Rechtsanwalt/vBp Heinz-Günter Hub (hub@merk-schlarb-partner.de , Telefonnummer: 0671 88980-62).

V. Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche (im Zusammenhang mit der Corona-Krise)

Hier stellen sich diverse, teils komplexe, Fragen. Nachfolgend greifen wir nur einige kurz auf:

- Behördliches Tätigkeitsverbot:

Ordnet das Gesundheitsamt bei einem Arbeitnehmer ein Tätigkeitsverbot ausdrücklich an (§ 31 IfSG), hat der Arbeitnehmer nach § 56 IfSG einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Weiterzahlung des Nettolohns für die ersten sechs Wochen. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall einen Anspruch auf Erstattung der Entgeltfortzahlung in den ersten sechs Wochen gegen das Gesundheitsamt. Der Erstattungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Tätigkeit (bzw. Ende der Quarantäne) bei der Behörde eingehen. Neben dem Erstattungsanspruch hat der Arbeitgeber auf seinen Antrag hin auch einen Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsbetrags.

- Fernbleiben der Arbeitnehmer vom Arbeitsplatz wegen Betreuung von Kindern bei Schließung von Schulen/Kindergarten/KITA:

Hier besteht, ähnlich wie bei der Krankheit eines Kleinkinds, für wenige Tage ein Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Arbeitgeber nach § 616 BGB. Grundsätzlich muss der Arbeitgeber in dieser Zeit das Gehalt weiterzahlen. Der Anspruch kann aber im Arbeitsvertrag wirksam ausgeschlossen worden sein.

Solange ein Arbeitnehmer trotzdem kurzfristig Kinder zu Hause betreuen muss, ist er gegebenenfalls – soweit möglich und zumutbar – zur Tätigkeit aus dem Home-Office (Online, Telefon o. Ä.) verpflichtet.

- Angeordnete Betriebsschließung:

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber das Betriebsrisiko. Die Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Lohnzahlung, soweit nicht in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder individualvertraglich etwas anderes wirksam vereinbart wurde. Hier kann eine Betriebsausfallversicherung greifen.

In einem solchen Fall sind Arbeitnehmer – soweit zumutbar – wiederum verpflichtet, von zu Hause aus zu arbeiten (Online, Telefon o.Ä.).

In diesem Fall kommt unter Umständen ein Entschädigungsanspruch des Arbeitgebers nach § 65 IfSG in Betracht.

- Arbeits- bzw. Auftragsmangel:

Hier handelt es sich grundsätzlich um ein Risiko in der Sphäre des Arbeitgebers. Gegebenenfalls könnte auch hier eine Betriebsausfallversicherung eingreifen, wobei die dortigen Versicherungsbedingungen geprüft werden müssen. Unter Umständen kann der Arbeitgeber Kurzarbeit vereinbaren und Kurzarbeitergeld über die Bundesagentur für Arbeit beantragen. Dies erfordert jedoch eine Prüfung im Einzelfall. Wir verweisen auf Punkt B) dieses Schreibens.

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG):

Das (Bundes-) Infektionsschutzgesetz überlässt es in § 54 IfSG den einzelnen Bundesländern, die für die Infektionsbekämpfung zuständigen Behörden zu bestimmen.

Im Lande Rheinland-Pfalz sind dies die Gesundheitsämter.

Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Unteren Gesundheitsbehörden, auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, ist dreigeteilt.

Wer durch hoheitliche Maßnahmen wirtschaftliche Nachteile erleidet, weil er in der Ausübung seines Berufes, seiner Erwerbstätigkeit oder anderweitig eingeschränkt wird, hat einen Entschädigungsanspruch. Dieser Entschädigungsanspruch bzw. dessen Höhe ist vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht) geltend zu machen, wenn es notwendig wird, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wer gegen hoheitliche Maßnahmen der Schließung eines Unternehmens oder Untersagung gewerblicher Tätigkeiten als solches vorgehen will, muss den Verwaltungsrechtsweg wählen.

Daneben gibt es noch den Rechtsweg zu den Sozialgerichten, wenn es um Konflikte wegen Impfschäden et cetera gestritten wird.

Da Verfügungen der Sonderordnungsbehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oftmals für sofort vollziehbar erklärt werden, weil der Staat schnell und effektiv einschreiten will, muss der mit einer solchen Maßnahme Belastete dann, wenn der sich zu Unrecht oder im Übermaß in Anspruch genommen sieht, einstweiligen Rechtsschutz im Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht beantragen.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtsmittel, nämlich das Einlegen eines Widerspruches und ggf. Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage.

Die vorgenannten Vorschriften des IfSG können Sie im Internet unter folgender Adresse einsehen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>

VI. Antragspflicht für Insolvenzen ausgesetzt

Das Bundesjustizministerium kündigt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an, wenn das Corona-Virus das Geschäft zerstört, weil die Insolvenzantragsfrist in Krisen zu kurz bemessen ist.

Es soll durch die Maßnahme verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung sei für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankiert die Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspakete mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen.

Im Notfall kann die Aussetzung der 3-Wochen-Frist bis maximal zum 31.03.2021 verlängert werden, wenn diese nötig sein sollte.

Voraussetzung für eine Aussetzung Drei-Wochen-Frist soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund

einer Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussicht auf Sanierung bestehen.

Dies bedeutet aber:

„Wer vor Corona bereits in der Krise war, muss sich weiterhin an die Drei-Wochen-Frist halten.“

Ein konkreter Termin für das Inkrafttreten der geplanten Gesetzesänderung, dass die Drei-Wochen-Frist außer Kraft gesetzt wird ist noch nicht bekannt, aufgrund der akuten Krisensituation ist allerdings mit einer kurzfristigen Verabschiedung des Gesetzes zu rechnen.

Die Bundesjustizministerin Lambrecht hat die Gesetzesänderung bereits angekündigt und hat die Aussetzung der Drei-Wochen-Frist kurzfristig angekündigt.

Es ist davon auszugehen, dass die Insolvenzantragsfrist ausgesetzt wird und entsprechendes Gesetz bereits noch im März 2020 rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft gesetzt wird.

Ähnlich war bereits im Rahmen der Flutkatastrophe Mai/Juni 2016 verfahren worden, als die Insolvenzantragsfrist ebenfalls ausgesetzt wurde.

Normalerweise muss die Geschäftsführung eines Unternehmens, das zahlungsunfähig oder überschuldet ist, innerhalb von Drei-Wochen ein Insolvenzantrag stellen. Lässt sie diese Frist verstreichen, gilt dies als Insolvenzverschleppung und es drohen straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

Im Hinblick auf die Äußerung und die Veröffentlichungen des Bundesjustizministeriums in den letzten Tagen, kann sich der betroffene Geschäftsführer auf die Pressemitteilungen und Erklärungen der Bundesjustizministerin Lambrecht berufen. Er sollte jedoch zeitnah verfolgen, ob die Absicht der Aussetzung der Drei-Wochen-Frist auch realisiert wurde, d.h. in Form eines Gesetzes umgesetzt wurde.

Sollten Sie zu dieser Thematik Fragen haben, steht Ihnen in unserem Haus Herr Rechtsanwalt/vBp Heinz-Günter Hub als Ansprechpartner zur Verfügung (hub@merk-schlarb-partner.de, Telefonnummer: 0671 88980-62).

VII. Geschäftsreisen

Beherbergungsverträge:

Bei Hotelbuchungen kommt es zunächst auf die vertraglichen Vereinbarungen an. Grundsätzlich liegt das „Verwendungsrisiko“ bei dem Gast. Bei Buchungen im Ausland wird zudem häufig ausländisches Recht zur Anwendung kommen.

Sofern die Unterkunft aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht mehr zugänglich ist, kann der Beherbergungsvertrag nicht mehr erfüllt werden, so dass der Anspruch auf die Gegenleistung entfällt. Zahlungen sind demnach zu erstatten.

Zudem kann sich ein Rücktrittsrecht wegen Störung der Geschäftsgrundlage ergeben, sofern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

Luftbeförderungsverträge:

Dem Fluggast steht grundsätzlich kein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Bei einer Stornierung durch den Fluggast fallen regelmäßig Stornierungsgebühren an.

Sofern Fluggäste den Flug wegen einem nachträglichen Einreiseverbot nicht antreten können, kann der Ticketpreis zurückgefordert werden, auch wenn der Flug tatsächlich durchgeführt wird.

Wenn das Luftfahrtunternehmen den Flug nicht durchführt, muss der vollständige Flugpreis erstattet werden. Sofern der Anwendbarkeitsbereich der Europäischen Fluggastrechteverordnung eröffnet ist, kann bei einer Annullierung darüber hinaus ein Ausgleichsanspruch - je nach Flugentfernung - zwischen 250 bis zu 600 € bestehen. Dies gilt nicht für Annullierungen aufgrund einer staatlichen Anordnung.

Selbstverständlich sind wir auch aktuell vollumfänglich für Sie erreichbar und stehen Ihnen beratend zur Seite. Auf Grund der empfohlenen Limitierung von persönlichen Kontakten bieten wir Ihnen neben den üblichen Kommunikationswegen (Telefon, Mail, Post) auch Videokonferenzen an.

Sollten sie Fragen zu diesen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben, stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung.